#### BENUTZUNGSORDNUNG

der Ortsgemeinde Klotten für die Benutzung des Gemeindehauses in Klotten

## § 1 Allgemeines

Das Gemeindehaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Klotten. Nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung stehen der große Gemeindesaal und der Sitzungsraum, soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt werden, der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## § 2 Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung des Gemeindehauses ist insbesondere für Kindergarten- und Schulfeste, Proben der örtlichen Vereine, Sitzungen und Versammlungen der Gemeinde- und Gemeindeverbände, für Messfeiern der älteren Einwohner (Altenmessen) sowie für sonstige örtliche Veranstaltungen im Rahmen des Nutzungszweckes gestattet. Das Gemeindehaus wird auch für die im Anhang I aufgelisteten Feiern zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Nutzung hat Vorrang. Während der vorgenannten Veranstaltungen können die Teeküche und das vorhandene Porzellan benutzt werden.

Die Benutzung durch die örtlichen Vereine ist in einem Benutzungsplan (Anhang II) zu regeln, der jährlich mit den Vereinen abzusprechen ist.

- (2) Die Gestattung der Benutzung ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme bzw. einer Vereinbarung hierüber erkennen die Benutzer des Gemeindehauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung entschädigungslos widerrufen werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.
- (3) Eine Abtretung der Benutzungserlaubnis an Dritte ist nicht zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister. Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet.
- (4) Die Gebühren ergeben sich aus dem Anhang III und sind im Voraus zu entrichten.

### § 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen das Gemeindehaus pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Diese haben darüber hinaus insbesondere darauf hinzuwirken, dass
  - a) kein ruhestörender Lärm erzeugt wird. Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.
  - b) die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit angewandt werden.
- (2) Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Heizung, Wasser) sind von den Benutzern so niedrig wie möglich zu halten. Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (3) Alle Einrichtungen des Gemeindehauses dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten in einem einwandfreien Zustand zu verlassen, insbesondere sind alle Einrichtungsgegenstände in die dafür vorgesehenen Räume zu bringen. Eingebrachte Gegenstände, insbesondere Abfälle, sind nach Abschluss der Veranstaltung zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister.

## § 4 Hausrecht und Kündigung

- (1) Der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter ist jeder Zeit berechtigt, die gesamten Räumlichkeiten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung zu betreten und Weisungen im Rahmen des ihm zustehenden Hausrechts zu erteilen.
- (2) Die Benutzung kann sowohl von den Benutzern als auch von der Ortsgemeinde mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Entschädigungsansprüche seitens der Benutzer gegenüber der Ortsgemeinde für Investitionen

jeglicher Art in den Räumlichkeiten werden ausgeschlossen.

(3) Nach Beendigung einer privaten Feier (Anhang I) erfolgt eine Abnahme durch den Ortsbürgermeister oder einem von ihm bestellten Beauftragten.

## § 5 Haftung

- (1) Die Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zur diesen Räumen und Anlagen stehen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahmekapazität des Gemeindesaales auf 180 Personen beschränkt ist. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die festgelegte Aufnahmekapazität nicht überschritten wird. Von etwaigen Haftungsansprüchen, die auf eine Überfüllung des Gemeindesaales zurückzuführen sind, wird die Ortsgemeinde freigestellt.
- (3) Die Benutzer verzichte ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzer entstehen.
- (5) Die Benutzer haben gegenüber der Ortsgemeinde rechtzeitig den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

# Anhang I zur Benutzungsordnung des Gemeindehauses in Klotten

## Zugelassene private Feiern im Gemeindehaus Klotten

Geburtstage: 40, 50, 60 und ab 70 alle 5 Jahre Hochzeiten einschließlich Jubiläumshochzeiten Kommunion Konfirmation Taufe Trauerfeier

Über weitere Nutzungen entscheidet der Gemeinderat

## Anhang II zur Benutzungsordnung des Gemeindehauses in Klotten

## Benutzungsplan für das Gemeindehaus Klotten

Montag	Kirchenchor	
Dienstag	Musikkapelle	
Mittwoch	frei	
Donnerstag	Spielmannszug	
Freitag	frei	

## Anhang III zur Benutzungsordnung des Gemeindehauses in Klotten

## Gebührenordnung für das Gemeindehaus in Klotten

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde folgende Gebühren:

### 1) Großer Sitzungsraum

für einheimische Veranstalter je Tag für Beerdigungen	02	100,- € 50,- €
für auswärtige Veranstalter je Tag	*	250,-€
für Nebenkosten werden täglich erhoben:		
Strom und Wasser		25€
Heizung		25 €

### 2) <u>Sitzungsraum</u>

Der kleine Sitzungssaal wird im Rahmen der Zweckbestimmung kostenlos überlassen.

3) Für gemeinnützige Veranstaltungen werden nur Nebenkosten täglich in v.g. Höhe erhoben.

Er wird kostenlos überlassen für Altenmessen, Kindergarten- und Schulfeste, Sitzungen und Versammlungen der Gemeinde und Gemeindeverbände.

Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der Toiletten hat durch den jeweiligen Benutzer zu erfolgen. Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß vorgenommen, lässt die Ortsgemeinde die Räume reinigen. Die hierfür entstehenden Kosten sind der Gemeinde zu erstatten.